



Das Insider-Magazin für Jagd, Messer, Schießsport und Security

# Sicher und stilvoll zur Jagd

**Blick in die Werkstatt**  
Bunthärten und Leistungswettbewerbe

**Sicherheitsforschung**  
Kriegswaffen auf dem Schwarzmarkt

**Ladengestaltung**  
Verkaufsfördernde Geschäftseinrichtung

Fernglas  
mit Laser-  
Entfernungs-  
messer



nur  
€ 1.299,-



# Begründet die reine AfD-Mitgliedschaft die Annahme einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit?

**RECHTSAUFFASSUNG \_ Auf Seite 16 der Ausgabe WM-Intern 5/2021 habe ich mich bereits mit der Frage auseinandergesetzt, welche Konsequenzen die Einstufung der Alternative für Deutschland (AfD) als „rechtsextremistischen Verdachtsfall“ für Legalwaffenbesitzer haben könnte.**



Zwischenzeitlich ist die entsprechende Einstufung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) durch das Verwaltungsgericht Köln (U. v. 08.03.2022 - 13 K 326/21 -, n. juris) bestätigt worden. Dabei hat sich das erkennende Gericht unter Berufung auf das BfV vor allem auf Aktivitäten und Äußerungen

der regelmäßig auffälligen politischen Jugendorganisation „Junge Alternative“ und des sogenannten „Flügels“ – einer angeblich mittlerweile aufgelösten „völkisch-nationalistischen und rechtsextremen Gruppierung“ (vgl. hierzu u. a. VG Köln, U. v. 08.09.2022 - 20 K 3080/21 -, BeckRS 2022, 25116) innerhalb der Partei – gestützt.

Der Spruchkörper hat in seiner Entscheidung ausdrücklich die Berufung mit der Begründung zugelassen, dass die „Frage, ob eine im Deutschen Bundestag und in allen Landesparlamenten vertretenen Partei durch das BfV eingestuft und eine solche Einstufung bekannt gegeben werden kann, grundsätzliche Bedeutung hat.“ Ausgehend von der Presseberichterstattung hat die AfD Rechtsmittel eingelegt (vgl. LTO v. 25.05.2022, Streit um Einstufung der AfD als Verdachtsfall geht weiter, unter: <https://tinyurl.com/2w5yjf23>), dessen Ausgang es abzuwarten gilt.

Die Einstufung als Verdachtsfall hat zunächst einmal zur Folge, dass die Partei insgesamt auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln „ausgespäht“ werden darf. Eine Beobachtung durch das BfV und die Verfassungsschutzbehörden der Länder ist aber noch nicht damit gleichzusetzen, dass eine Partei gesichert verfassungsfeindlich ist. Welche Folgen die Einstufung für Legalwaffenbesitzer hat, die Mitglied in der AfD sind, lässt sich aus § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG beantworten. Dabei ist zunächst von Bedeutung, dass der Gesetzgeber die Norm mit dem 3. Waffenrechtsänderungsgesetz unter dem 20. Februar 2020 wie folgt geändert hat:

§ 5 Zuverlässigkeit (a.F. bis 19.02.2020)	§ 5 Zuverlässigkeit (n.F. ab 20.02.2020)
<p>(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, (...)</p> <p>3. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie <b>einzel</b>n oder als <b>Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgt oder unterstützt</b> oder in den letzten fünf Jahren verfolgt <b>oder unterstützt</b> haben, die</p> <p>a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung <b>oder</b></p> <p>b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder</p> <p>c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, (...)</p>	<p>(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, (...)</p> <p>3. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren</p> <p>a) <b>Bestrebungen einzeln verfolgt</b> haben, die</p> <p>aa) gegen die verfassungsmäßige Ordnung <b>gerichtet sind</b>,</p> <p>bb) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder</p> <p>cc) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,</p> <p>b) <b>Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder</b></p> <p>c) <b>eine solche Vereinigung unterstützt haben, (...)</b></p>

Nach der alten Gesetzeslage war die reine Mitgliedschaft selbst in einer gesichert verfassungsfeindlich eingestuften, aber (noch) nicht verbotenen politischen Partei (dann wäre nämlich § 5 Abs. 2 Nr. 2 lit. b WaffG einschlägig), wie der NPD (vgl. dazu: BVerfG, U. v. 17.01.2017 - 2 BvB 1/13 -, NJW 2017, 611) zur Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nicht ausreichend, weil nach dem alten Wortlaut des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG darüber hinaus von dem Legalwaffenbesitzer konkrete eigene (auch unterstützende) Bestrebungen im Sinne der Buchstaben a bis c der Norm vorliegen mussten. So war beispielsweise die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit eines NPD-Funktionärs begründet, der für Bundestags-, Landtags- und/oder Kommunalwahlen angetreten ist und dadurch die Bestrebungen der NPD durch eigenes Handeln gefördert hat, wobei es im Ergebnis unerheblich war, ob er dies als Parteimitglied oder beispielsweise als parteiloser Listenbewerber zur Kommunalwahl getan hat (statt vieler nur: VGH Kassel, U. v. 12.10.2017 - 4 A 626/17 -, NVwZ 2018, 1813; VG Gießen, B. v. 23.12.2019 - 9 L 2757/19.GI -, BeckRS 2019, 38251).

Diese gesetzliche Regelung findet sich nunmehr in § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a WaffG wieder („Bestrebungen einzeln verfolgt“). Neu eingefügt hat der Gesetzgeber zudem § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. b und c WaffG. Nach Buchstabe b der Norm genügt nunmehr die rei-

ne Mitgliedschaft in einer Vereinigung (hierunter fallen auch politische Parteien), sofern diese solche Bestrebungen verfolgt. Hiervon ausgehend genügt nunmehr regelmäßig die reine Mitgliedschaft in der NPD zur Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit, selbst wenn sich das NPD-Mitglied waffenrechtlich und auch sonst tadellos verhalten hat. Allerdings dürften diese abstrakten Voraussetzungen „gegenwärtig allein auf die NPD zutreffen“ (Gade, WaffG, 3. Aufl., § 5 Rn. 29c), weil allein für diese Partei (sogar) höchstrichterlich die gesicherte Verfassungsfeindlichkeit festgestellt wurde, ohne die Partei jedoch in der Konsequenz zu verbieten (vgl. wegen der weiteren Einzelheiten: BVerfG, U. v. 17.01.2017 - 2 BvB 1/13 -, NJW 2017, 611).

Auch, wenn die hohe Hürde einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht notwendig sein dürfte, wäre bezogen auf die AfD aber zumindest erforderlich, dass Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. gegen die in § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a Ulit. aa bis cc WaffG insgesamt genannten Schutzgüter gesichert feststehen. Die Einstufung als „Verdachtsfall“ genügt diesem Anspruch jedenfalls in der Pauschalität für alle AfD-Mitglieder indes (noch) nicht. Anders kann dies beispielsweise bei Mitgliedern des angeblich aufgelösten sog. „Flügels“ zu beurteilen sein (vgl. bspw. VG Köln, U. v. 08.09.2022 - 20 K 3080/21 →



-, BeckRS 2022, 25116, wonach der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis eines Mitglieds der AfD, das im März 2015 als Mitglied des „Flügels“ die sog. „Erfurter Resolution“ unterzeichnete, rechtmäßig ist). Für das „einfache AfD-Mitglied“ geht die jüngste Rechtsprechung auseinander.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (U. v. 07.03.2023 - 22 K 7087/20 -, NVwZ 2023, 814) soll auch bei AfD-Mitgliedern die bloße Mitgliedschaft zur Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. b WaffG ausreichen, da die Einstufung einer Vereinigung als Verdachtsfall durch das BfV entsprechende Bestrebung indiziere. Interessanterweise führt das Gericht in den Entscheidungsgründen zugleich ausführlich aus, dass der Kläger die AfD durch Funktionsaufgaben unterstützt habe, da er unter anderem Vorstandsmitglied seines Kreisverbandes, Sprecher seines AfD-Stadtverbandes und amtierender AfD-Landtagsabgeordneter gewesen sei, allesamt Argumente, die eine Regelunzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a WaffG begründen und schon nach der alten Rechtslage ausreichend waren. Dem neutralen Beobachter drängt sich die Vermutung auf, dass die Kollegen aus NRW von der Annahme des § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. b WaffG selbst nicht hundertprozentig überzeugt waren und sich deshalb mit einer Hilfsbegründung abgesichert haben.

Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (B. v. 24.04.2023 - 3 M 13/23 -, BeckRS 2023, 8320; vorangegangen: VG Magdeburg, B. v. 28.02.2023 - VG 1 B 212/22 MD -, BeckRS 2023, 8452) bewertet die reine AfD-Mitgliedschaft indes anders und kommt zu dem Ergebnis, dass eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit als Mitglied der AfD, des AfD-Kreisvorstandes sowie der AfD-Fraktion im Stadtrat jedenfalls derzeit nicht aus § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b WaffG folge. In den Entscheidungsgründen heißt es unter anderem, dass bei der vorliegenden Einstufung als Verdachtsfall die Gesamtschau der vorliegenden Erkenntnisse gerade (noch) nicht für die Annahme ausreiche, dass die Partei verfassungsfeindliche Ziele (gesichert) verfolge.

Fazit: Die pauschale Annahme, sämtliche AfD-Mitglieder seien generell als waffenrechtlich unzuverlässig im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. b WaffG anzusehen, überzeugt nicht. Dies kann allenfalls gerechtfertigt sein, wenn das AfD-Mitglied darüber hinaus bspw. im „Flügel“ Mitglied war und/oder der Jungen Alternative angehört. In der Regel wird über die Mitgliedschaft indes erforderlich sein, dass der Legalwaffenbesitzer auch ganz konkret eigene (Unterstützungs-)Handlungen vornimmt. So können unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls beispielsweise die Teilnahme an einer die Migrations- und Flüchtlingspolitik der Bundesregierung ver-

unglimpfenden Demonstration oder Hetzbeiträge in den sozialen Medien ausreichen, um eine Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a WaffG zu begründen. Die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung gilt es jedenfalls zu verfolgen.

## Der Autor



**PATRICE LEON GÖBEL** ist Richter am Verwaltungsgericht. Im Nebenamt ist er als Lehrbeauftragter u.a. für das Fach Waffen-

recht an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HÖMS) sowie als Fachprüfer bei Jägerprüfungen im Fach Jagdrecht eingesetzt. Außerdem kommentiert er zum Jagd- und Waffenrecht. Seit 2012 ist er Inhaber eines Jahresjagdscheins. Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder. Sie erreichen unseren Autor unter: [waffenrecht@patrice-goebel.de](mailto:waffenrecht@patrice-goebel.de)

Foto: Patrice Leon Göbel

## Ein Eintrag im Lieferanten-Lexikon

lohnt sich ...

**ab Seite  
39**

**Jan-Hendrik Röhrs**

040-389 06-161, [jan-hendrik.roehrs@jahr-media.de](mailto:jan-hendrik.roehrs@jahr-media.de) und

**Wilfried Harms**

040-389 06-273, [wilfried.harms@jahr-media.de](mailto:wilfried.harms@jahr-media.de)

**beraten Sie gerne!**

**[www.wm-intern.de/lieferanten-lexikon](http://www.wm-intern.de/lieferanten-lexikon)**